

einem Worte verglichen geüben; vergl. unsere Notiz in diesen Blättern S. 48 Note 12.
17) Ueber den Ausdruck — in psychologischer Beziehung — vergl. מאנו ערק S. 20.
18) Barbazan: Fabliaux (Band II. S. 140). Ebend. S. 45 auch einige Sprüche unterer Buches z. B. d. וי רהי התינוגי.

ten, die in jüdischen Werken zerstreut sind, beweisen diesel. Am 27 קרובים E. 41 und in dem jüngsten Hefte des heb. Jeschurun von Kobal haben wir viele solcher mitgeteilt. Der Hr. Uebersetzer ist auch dieses Wort nicht gekannt zu haben.
19) Wie begegnet in der deutschen Uebersetzung dem Ausdruck „der Musesohn sagte.“ Der Uebersetzer hat für einen Augenblick vergessen, daß ein arabischer Philosoph spricht, der von den Muses nichts wusste. Hebräische Dichter brauchen den Ausdruck השרי ונו „die Töchter des Gesangs“ oder בני השרי, welches sowohl die Gedichte bezeichnet, als dasjenige, was wir jetzt „Muten“ benennen würden.
20) Manche Nachweisungen haben wir in Franz's Zeitschr. 1859 gegeben.
21) Manches Hiehergehörige haben wir im Orient 1851 mitgeteilt.
22) So braucht unser Autor in seiner Uebersetzung des מאנו ערק S. 13 die Worte: לאו להשיב לו להשיב לו להשיב לו.

Insertate.

Vom 1. Mai d. J. ab erscheint im Verlage von Ch. Fr. Will in Darmstadt und wird für Ungarn, Banat, Serbien u. s. w. zu dem Preise von nur 50 kr. 6. W. pro Halbjahr von Sigm. Burger in Szegedin Prämumeration darauf angenommen:
Der israelitische Lehrer, herausgegeben von J. Klingenstein, Lehrer in Dornheim in Rheinsessen, in Verbindung mit A. Eten, Seminarlehrer in Münster (Westfalen) und Dr. E. Grotz, Lehrer in Goppeln.

Einem jeden Nummer wird ein allgemeines Intelligenzblatt beigegeben, und werden Inserate darin die wirksamste Verbreitung finden. — Schriften zur Rezension werden immer sobald als thunlich Erledigung finden.
Wir erlauben uns die thätigste Aufmerksamkeit und Beihilfe zur Förderung dieses Unternehmens um so dringender zu erbitten, da Mangel bei jedem Rabbiner und Lehrer und allen, die sich der Pflege und besonders tüchtigen Abkommen des von Dr. Stein früher herausgegebenen israelitischen Volkslehrers sich diese neue Zeitschrift gerne anschaffen, da sie darin alten Freunden und Bekannten begegnen. — Besprechungen und Briefe mit Prämium-Beiträgen franco erbeten! Szegedin, 24. Mai 1861.
Buchhandlung von Sigm. Burger.

Konkurs.

An der hiesigen, vierklassigen Weimar-Hauptschule wird mit Heutigen der Konkurs für 5 Lehrere Stellen mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. 6. W. sowie der einer Lehrerin mit einem Gehalt von 400 fl. für den mit 1. Oktober l. J. beginnenden Winter-Quartier. Bewerber um diese Stellen, die der ungarischen, deutschen und hebräischen Sprache mächtig sein müssen, wollen ihre eigenhändig gefertigten Bewerbe mit Bescheinigung und Moralitäts-Zeugnissen bis Ende Juni l. J. an den Kultus-Vorstand vorsetzen. Baja, am 7. Mai 1861.
Der it. Kultus-Gemeinde-Vorstand.

Szegedin, Verlag von Sigmund Burger.
Druck von Sigmund Burger in Szegedin.

Ben Chananja.
Wochenblatt für jüdische Theologie.

Vierter Jahrgang.

Herausgeber und Redakteur: L. Löw, Oberbibliothekar zu Szegedin.

Table with 3 columns: Subscription rates (Yearly, Half-yearly, Quarterly), Advertising rates (Per line, Per column), and Distribution information (Where to send orders).

Die Solidarität jüd. Egegenossen in Rücksicht auf die Beobachtung des Zeremonialgesetzes.

Ein jüdisch-theologisches Gutachten.

I.
Höfliche Anfrage.
Schreiben des k. k. österr. Konsulates an den Redakteur des „Ben Chananja.“

Der hiesige Rabbiner hat aus dem Umfande, daß der k. k. Unterthan J. F. seinem Erwerbe als Kommiss in dem Verkaufsmagazine des Handelsmannes M. H. auch an Sammlagen nachgeht, den Anlaß genommen, seiner Ehefrau den Betrieb eines ehebaren Trariergeschäfts dadurch unmöglich zu machen, daß er den hiesigen Israeliten den Besuch jenes Speisehauses verbot, widrigenfalls dieselben zur theologischen Vorschriften für meine Pflicht hielt, den Herrn Rabbiner in Belgrad aufzufordern, daß er mir die Motive seines Verfahrens mittheile.

Mein Amt legt mir, wie Ew. Wohllehrwürden nicht unbekannt ist, die Verpflichtung auf, die hier weilenden k. k. Unterthanen zu vertreten, und sie namentlich zu beschützen, wenn ihrem rechtlichen Erwerbe von was immer für einer Seite Hindernisse in den Weg gelegt werden. Bevor ich aber in diesem speziellen Falle der mir vorgebrachten Klage des k. k. Unterthans J. F. Abhilfe verschaffe, glaube ich mich an Ew. Wohllehrwürden, als an eine von allen hiesigen Israeliten mit Recht anerkannte Autorität, mit der Bitte wenden zu dürfen, mir gefälligst Dero Wohlmeinung zu kommen zu lassen; ob die von dem hiesigen Rabbiner über das

Speisehaus der Frau F. ausgesprochene Exkommunikation in den Gesetzen des mosaischen Glaubens gegründet, oder ein Akt bloßer Willkür sei.
Indem ich nicht zweifeln zu dürfen glaube, daß Ew. Wohllehrwürden die Güte haben werden, mir die erforderliche Aufklärung zukommen zu lassen, ergreife ich den Anlaß um Wohlbedenken die Versicherung meiner Hochachtung hiermit auszubringen.

Belgrad, am 2. Mai 1861.
Sorowizka.
Oberlieutenant.

II.
Vorläufige Antwort.
Euer Hochgeboren! Indem ich mir die Ehre gebe, Ihnen für den humanen und edlen Eifer zu danken, mit welchem Sie auch den k. k. israelitischen Unterthanen Ihren Schutz und Beistand angeheben lassen, gestatte ich mir die Bemerkung, daß ich es in Gemäßheit der bezüglich theologischen Vorschriften für meine Pflicht hielt, den Herrn Rabbiner in Belgrad aufzufordern, daß er mir die Motive seines Verfahrens mittheile. Hoffentlich werde ich recht bald in der angenehmen Lage sein, Ihnen das verlangte Gutachten unterbreiten zu können. Bis dahin wollen Sie den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung entgegen nehmen.
Szegedin, am 9. Mai 1861.

III.
Gutachten.
Das jüdische Religionsgesetz enthält eine lange Reihe älterer und neuerer Vorschriften, von deren genauer und

pünktlicher Beobachtung die Lizenz zum Genuße gewisser Speisen und Getränke abhängig gemacht wird. Die betreffenden Vorschriften sind theils prohibitor, theils justiver Natur. Der orthodoxe Israelite enthält sich des Genußes von Speisen und Getränken, welche ohne Rücksicht auf jene prohibitorischen und justiven Normen bereitet worden sind. Er meidet daher die Küche der Nichtisraeliten, von denen die bezüglich Normen natürlich ignorirt werden. Er nimmt aber auch Anstand, an der Tafel seines eigenen Glaubensgenossen Theil zu nehmen, sobald er den mehr oder weniger gegründeten Verdacht hegt, daß man sich in dem Hause desselben über die herkömmlichen Speisennormen hinwegsetze. Die Hinwegsetzung, welche unter den orientalischen Israeliten fast gar nicht vorkommt, ist bei den Israeliten des Occidentales keine ungewöhnliche Erscheinung, weshalb auch die Abstinenz von den glaubensbrüderlichen Kost nicht zu den Seltenheiten gehört, und man Familien begegnet, in denen die Eltern die Küche ihrer eigenen Söhne und Töchter perhorresziren. Wohlthätige Erscheinungen kommen zur Fastenzeit wol auch in christlichen Kreisen vor.

Die kulinaren Bedenken, welche heutzutage in einem großen Theile des europäischen Abendlandes eine Art von Scheidewand zwischen den Juden selbst bilden, machten sich in früheren Zeiten viel seltener geltend, indem bei der allgemeinen Heilighaltung der bezüglich Vorschriften des Religionsgesetzes kein Grund zu derlei Bedenken vorhanden war. Wenn aber viele, selbst unterrichtete Israeliten meinen, daß das aus religiöser Euphorie hervorgehende, auf die Speisegesetze bezüglich Misstrauen gegen manche Genossen des eigenen Glaubens ein Produkt der neuesten Zeit sei, welches früheren Jahrhunderten gänzlich fremd war, so ist dies ein Irrthum. Die Geschichte bezeugt auf die unzweifelhafteste Weise, daß es schon im Alterthum, namentlich in der Periode des zweiten jüdischen Staatslebens, Rücksichten gab, durch welche die skrupulöseren Gläubigen abgehalten wurden, sich zu den Tafeln der Minderkräftigen zu laden, oder selbst gewisse Situationen von denselben zu kaufen. Die Skrupulösen gingen nämlich von der Voraussetzung aus, daß derjenige, der seine eigene Person nicht an gewisse, — zumeist den Zehnten, die levitische Reinigung und das Erstgeborene betreffende, — Sagenen bindet, auch Anderen gegenüber in Bezug auf die Observanz dieser Sagenen keinen Glauben verdient. Das Vertrauen wurde ihm beharrlich vorenthalten, bis er sich öffentlich und feierlich verpflichtete, die bisher vernachlässigten Sagenen zur Richtschnur seines künftigen Verhaltens zu nehmen, und glaubwürdige Zeugen bekräftigten, daß er diesem Verprechen längere Zeit unverrückt treu blieb.

Da nun die alten jüdischen Gesetzeslehrer die hieser gehörigen Spezialitäten umständlich behandelt und diskutirt haben, so wird der Kundige im vorhinein erwarten, daß sich in den bezüglich literarischen Quellen auch über die Belgrader Trarier-Frage Aufschluß finden werde. Diese Erwartung wird bei einem tiefern Blicke in jene Quellen vollkommen gerechtfertigt.
Aus der Anfrage des wohlbl. k. k. Konsulates geht nämlich hervor, daß J. F., — der, vorausgesetzt, daß er den Sabbath öffentlich entweiht, bei den orthodoxen Israeliten im Sinne religionsgesetzlichen Herkommens das auf die Speisegesetze bezüglich Vertrauen wirklich verwickelt hätte, — auf die innere Handhabung der in seinem Hause befindlichen jüd. Speiseanstalt durchaus keinen Einfluß ausübte, indem die speiseanfalligen Geschäfte lediglich von seiner Gattin besorgt, geleitet, und beaufsichtigt werden. Ferner geht aus der erwähnten Anfrage hervor, daß dem Belgrader Rabbinat gegen die Gattin des J. F. in religionsgesetzlicher Rücksicht keine wie immer Namen habende Klage oder Beschwerde vorgekommen ist, weil sonst dieses Rabbinat sein Interdikt ohne Zweifel auf diese Klagen oder Beschwerden basirt hätte.

Bei so verwandten Umständen fragt es sich nun, ob nach den Prinzipien des jüd. Religionsgesetzes der Gattin des J. F. auch fortan das Vertrauen geschenkt werden dürfte, dessen dieselbe bisher von ihren Glaubensgenossen gewürdigt wurde; oder ob in Folge der Sabbathentweihung, die sich J. F. zu Schulden kommen läßt, auch dessen Weib des bisher genossenen Vertrauens verlustig werde.
Die religionsgesetzlichen Quellen enthalten hierüber folgende Bestimmung: „In einem Hause, wo in Rücksicht auf die pünktliche Abtragung des vorgeschriebenen Zehnten wol die Hausfrau, aber nicht der Hausherr Vertrauen verdient, darf sich der Fromme zu Tische laden lassen“, doch darf er von dem Hausherrn keine zehentpflichtigen Viktualien kaufen.“ Hieraus geht klar hervor, daß das verschuldete Misstrauen, welches den Ehemann in Betreff der religionsgesetzlichen Uebungen trifft, dessen Weib durchaus nicht berührt; ein Grundlag, der mit den allgemeinen Rechtsbegriffen vollkommen übereinstimmt. Wahr ist es allerdings, daß die alten Gesetzeslehrer den Fluch über denjenigen aussprechen, der trotz des guten Beispiels religiöser Gewissenhaftigkeit, das ihm sein eigenes Weib gibt, dennoch nicht den Entschluß faßt, sich ebenfalls des Vertrauens seiner

Glaubensgenossen würdig zu machen.“ Dadurch wird aber sein Rabbiner ermächtigt, sich zum Vollstrecker dieses Fluches zu machen, und dem Walten der göttlichen Gerechtigkeit vorzugreifen. Der Umstand, daß die Gattin des J. F. Erwartung wird bei einem tiefern Blicke in jene Quellen vollkommen gerechtfertigt.
Aus dem Gesagten erhellt, daß das Verbot der Speisen in der Garbuche des J. F. von dem Standpunkte des jüd. Religionsgesetzes nicht als das Vertrauen, dessen sie sich bisher verdient gemacht hat, zu entziehen, indem sie durch die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft Verbotenes thut.“
Aus dem Gesagten erhellt, daß das Verbot der Speisen in der Garbuche des J. F. von dem Standpunkte des jüd. Religionsgesetzes nicht als das Vertrauen, dessen sie sich bisher verdient gemacht hat, zu entziehen, indem sie durch die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft Verbotenes thut.“

Bei so verwandten Umständen fragt es sich nun, ob nach den Prinzipien des jüd. Religionsgesetzes der Gattin des J. F. auch fortan das Vertrauen geschenkt werden dürfte, dessen dieselbe bisher von ihren Glaubensgenossen gewürdigt wurde; oder ob in Folge der Sabbathentweihung, die sich J. F. zu Schulden kommen läßt, auch dessen Weib des bisher genossenen Vertrauens verlustig werde.

Die religionsgesetzlichen Quellen enthalten hierüber folgende Bestimmung: „In einem Hause, wo in Rücksicht auf die pünktliche Abtragung des vorgeschriebenen Zehnten wol die Hausfrau, aber nicht der Hausherr Vertrauen verdient, darf sich der Fromme zu Tische laden lassen“, doch darf er von dem Hausherrn keine zehentpflichtigen Viktualien kaufen.“ Hieraus geht klar hervor, daß das verschuldete Misstrauen, welches den Ehemann in Betreff der religionsgesetzlichen Uebungen trifft, dessen Weib durchaus nicht berührt; ein Grundlag, der mit den allgemeinen Rechtsbegriffen vollkommen übereinstimmt. Wahr ist es allerdings, daß die alten Gesetzeslehrer den Fluch über denjenigen aussprechen, der trotz des guten Beispiels religiöser Gewissenhaftigkeit, das ihm sein eigenes Weib gibt, dennoch nicht den Entschluß faßt, sich ebenfalls des Vertrauens seiner

*) Der Genuß zehentpflichtiger, aber nicht verzehnteter Viktualien wurde im heil. Lande als sündig angesehen; die Frommen enthielten sich daher des Genußes zehentpflichtiger Viktualien, solange sie nicht voraussetzen durften, der Zehnte sei abgetragen worden.
**) Der. Demai 2. 2. אשתי נאמנת והיא איני נאמן.
*) E. Eten ha-Ger 154. 1.

binen anzukämpfen, da diese Verfügungen in den Gemeinden Anklang und Zustimmung finden, so daß die Sündenpfosten derselben leicht Argerniß geben, und als Eingriff in die Religion angesehen werden könnte.
Die religiösen Zustände der jüd. Gemeinden spiegelten zu allen Zeiten die Kulturzustände ihrer Umgebung ab. Die Juden bleiben hinter der allgemeinen Bildung ihrer Heimat niemals zurück. Sie fanden auf der Pyrenäischen Halbinsel schon im Mittelalter mit ihren stammverwandten Nachbarn, den hochbegabten Arabern, auf einer hohen Stufe wissenschaftlicher Bildung und Erkenntniß. Es ist aber natürlich, daß auch der Einfluß einer zurückbleibenden Umgebung an der jüdischen Bevölkerung niemals zu verkennen ist.
Da es in Serbien noch hochgestellte Personen gibt, die den Juden selbst das freie Wohnrecht zu entziehen Miene machen, ohne daß die serbische öffentliche Meinung hierüber ihre Indignation zu erkennen gibt, so kann es nicht auffallen, daß auch die Leitung der jüdisch-religiösen Angelegenheiten hinter den Forderungen einer fortgeschrittenen Zeit zurückbleibt.

binen anzukämpfen, da diese Verfügungen in den Gemeinden Anklang und Zustimmung finden, so daß die Sündenpfosten derselben leicht Argerniß geben, und als Eingriff in die Religion angesehen werden könnte.
Die religiösen Zustände der jüd. Gemeinden spiegelten zu allen Zeiten die Kulturzustände ihrer Umgebung ab. Die Juden bleiben hinter der allgemeinen Bildung ihrer Heimat niemals zurück. Sie fanden auf der Pyrenäischen Halbinsel schon im Mittelalter mit ihren stammverwandten Nachbarn, den hochbegabten Arabern, auf einer hohen Stufe wissenschaftlicher Bildung und Erkenntniß. Es ist aber natürlich, daß auch der Einfluß einer zurückbleibenden Umgebung an der jüdischen Bevölkerung niemals zu verkennen ist.
Da es in Serbien noch hochgestellte Personen gibt, die den Juden selbst das freie Wohnrecht zu entziehen Miene machen, ohne daß die serbische öffentliche Meinung hierüber ihre Indignation zu erkennen gibt, so kann es nicht auffallen, daß auch die Leitung der jüdisch-religiösen Angelegenheiten hinter den Forderungen einer fortgeschrittenen Zeit zurückbleibt.

Literär-historische Beiträge.

Von Leop. Dukes.

IX.

Allegorie).

I. Philo und die Thalmudisten.
Daß die Thalmudisten sowohl als Philo reichlich von Allegorie Gebrauch gemacht haben, ist allgemein bekannt. Die beiden unter einander zu vergleichen, wäre nicht nur höchst interessant, es wäre zugleich ein höchst wichtiger Beitrag zur innern Kulturgeschichte der Juden und zur Geschichte der Allegorie überhaupt. Die Thalmudisten und Philo repräsentiren zwei verschiedene Arten von Bildung, die heute noch — wie damals — ihre Vertreter haben. Die zahlreichste Zweige eines Baumes, sind einst aus einer Wurzel emporgewachsen. Die verschiedenen allegorischen Ideen sind aus einer Idee hervorgekommen. Die Reduktion dieser verschiedenen Ideen auf die Grundanschauung, welche sie sämmtlich trägt, würde dann den Unterschied der Grundanschauungen selbst zeigen, wenn einer wirklich da sein sollte.
Philo — dies mag gleich bemerkt werden — hat allgemeine philosophische Ideen in die Bibel hineingelegt. Die Thalmudisten haben oft historische Ereignisse — welche, wenn auch den Juden wichtig sind, außerhalb der Philosophie liegen — an Bibelstellen geknüpft. So z. B. legt Philo die Erzählung von den 4 Strömen (I. B. M. 20, 10) auf

*) דבאי נארה לבי ששתי נאמנת והיא איני נאמן.
**) Der. Demai 2. 2. אשתי נאמנת והיא איני נאמן.
*) E. Eten ha-Ger 154. 1.

einen höhern Gegenstand beginnen kann, je besser es sich mit den vor- bereitenden Kenntnissen vertraut gemacht hat. Wenn aber eine gute Fibel überhaupt für welche Schriftform immer, unumgänglich nöthig ist, so ist sie für das Hebräische besonders nothwendig. — Man dürfte mit König Richard: Ein Königreich für eine gute hebr. Fibel ausrufen, denn unter all den hebr. Lesebüchern mit ihren zumeist verlassenen, fränkischen Theoremen, welche Oesterreichs Schulmänner bisher zu Tage gefördert, läßt sich kaum eines nachweisen, das in allen seinen Theilen einer gefunden Pädagogik entspricht. Deshalb rechne ich es mir als Verdienst an, meine Kollegen auf L. M. Lewisohns „רען ורען“ nach Denzels, Hientich's, Diesterwegs u. A. Grundsätzen der Lautir- methode. Dritte Auflage, Fulda 1855. (eine jüngere Ausgabe ist mir unbekannt geblieben) hiemit aufmerksam gemacht zu haben. Dieses Büchlein, dessen folgerichtiges, in den Gesetzen der Natur begründetes, vom Leichten zum Schwereren gelangende, seiner Zeit von gewiegten Kri- tiken würdigend und anempfehlend hervorgehoben wurde, hat mir vor Jahren schon in meiner Lehrercarriere recht treffliche Dienste geleistet, nachdem ich (noch zu Homona) während eines einzigen Sommerurses eine volle Klasse, die aus mehr als fünfzig Kindern bestand, durch die benannte Fibel und mit Hilfe des beweglichen Alphabets zum fer- tigen Lesen gebracht habe. Ein derartiges Resultat ist wahrlich nicht genug hoch anzuschlagen und dürfte einzig nur den gebrauchten Hilfs- mitteln zu gut gerechnet werden. Jakob Heinrich Löw.

West, im Mai. Der auch von den Lesern d. Bl. gekannte H. Rosenberg wurde von der ung. Statthalterei zu Ofen bei Gelegenheit seiner erst kürzlich stattgefundenen Avanzirung vom Unterl. zum Klassen- lehrer mit Rücksicht des üblichen Probeterrainius alsogleich zum des- mittigen Lehrer ernannt. In der betreffenden Zuschrift von der Behörde Zahl 24.519 heißt es: „In Beachtung Ihrer nachgewiesenen Lehrthätig- keit und Ihrer bisherigen erspriesslichen Dienstleistung im Lehrämte, insbesondere in Würdigung ihrer ausgez. Verwendung an der isr. Musterhauptschule, werden sie alsogleich zum wirklichen Lehrer u. s. w. ernannt.“ M. B.

Literarische Anzeigen.

Prinz und Derwisch, oder die Nakamen des Ibn Chis- dai. Von Dr. W. A. Meissel. . . Pest. 1861. 8°.

Angezeigt von Leopold Dufes.

Und wiegt es zwischen Ernst und Spiele Auf schwanker Leiter der Gefühle. (Schiller).

(Schluß S. 187).

Nr. 1. „Wenn die Schaaren der Kinder des Greisenalters“ dem Heere der schwarz-herzigen nachsetzen, so vermehrt mein Haar meinen Stumm. O möchte ich den früheren Zeiten wiedergegeben wer- den! Die Schwärze der Nacht der Haare ist besser als die meiner jetzigen Schwärze.“ (Vergl. Note 36).

Nr. 2. „Schwarz auf weiß schreiben oft die Schreiber, sie schreibt auch langsam weiß auf schwarz. Sie wußte nicht zu schreiben, bis sie die Schrift verlor.“ Es ist nicht gut, wenn der Schreiber in unserer Schrift das Geschriebene verliert. „Ob des Alters verwun- dere ich mich, welches mit der Schärfe seines Schwertes schlägt, ohne daß man Schmerz empfindet. Das Menschenauge hat — das Alter ausgegenommen — keine schwere schmerzlose Krankheit gesehen.“

Szegedin, Verlag von Sigmund Burger.

Fassen wir zum Schluß alles zusammen, so ist dieses Buch, insofern es rein menschlichen Inhaltes ist, Eigenthum der Menschheit. Insofern es aber mehr als 600 Jahre ein schätzbarer Beitrag der hebr. Literatur war: so gehört es mit Recht dem Inventarium der hebr. Literatur ausschließlich. Insofern es nun in einer eleganten und schön ausgestatteten deutschen Uebersetzung vorliegt — eine schöne Seele in einem schönen Körper — so gehört es dadurch dem deutschen Leser im Allgemeinen an. Es waren alle Verdienste vertheilt, wir sind — wie sonst oft — zu spät gekommen, es blieb für uns nichts weiter übrig als auf die Verdienste anderer aufmerksam zu machen.

Die besten Rezensionen sind, wie die besten Visiten, die kurzen. Gegen diese Regel haben wir vielleicht gefehlt. Hoffnungen sind die Kränze des Wachenden, die Nachsicht des Lesers ist der ein- zige Traum im Wachen, welcher uns von allen anderen geblieben ist.

Anmerkungen.

25) Das weiße Haar. Ueber das weiße Haar haben ara- bische und jüdische Dichter sehr geistreiche Gedichte geschrieben. Ein Kapitel des Tarschisch (רשיש) des Moses ben Gfra ist die- sem Gegenstande gewidmet.

26) Ernste Gedanken, welche das Alter zu erhegen plegt. Der persische Dichter sagt: „Das weiße Haar bringt von dem Leichentuche Kunde.“ Solche Gedanken auch im Tarschisch. Solche Gedanken aller Devotion.

27) So Moses b. Gfra im Tarschisch מ ישיבני לנער „Wer gibt der Jugend mich zurück.“ Verlust der Jugend und Zurück- wünschen derselben ist die Poesie der ganzen Welt, selbst außerhalb der eigentlichen Poesie.

28) Das schwarze Haar der Jugend. So בער כליות „mit Haar (schwarz) wie Nächte“ im Tarschisch und in vielen an- deren Dichtern das Alter-Haar.

29) Die Zeit.

30) Das schwarze.

31) Aristoteles.

Druckfehler in Nr. 21. Der Preis der neuen Zeitschrift: „Der israel. Lehrer“ ist für ein Quartal zu verstehen; dieselbe wird aber nur halbjährig gegeben und kostet für diese Zeit nur 1 fl., mit franco Postzulassung 1 fl. 24 kr. 6. W. — Nr. 1, 2 (vom 1. und 15. Mai) sind bereits erschienen und zu haben. Buchhandl. von Sigm. Burger in Szegedin.

Insertat.

3 Konkurs. (3)

An der hiesigen isr. vierklassigen Primar-Hauptschule wird mit Heutigen der Konkurs für 5 Lehrer-Stellen mit dem jährlichen Gehalte von 550 fl. 6. W.; sowie der einer Lehrerin mit einem Fixum von 400 fl. für den mit 1. Oktober l. J. beginnenden Winter-Kurs eröffnet.

Bewerber um diese Stellen, die der ungarischen, deutschen und hebräischen Sprache mächtig sein müssen, wollen ihre eigenhändig ge- schriebenen Gesuche mit Befähigungs- und Moralitäts-Zeugnissen bis Ende Juli l. J. an den Kultus-Vorstand portofrei einsenden. Baja, am 7. Mai 1861.

Der isr. Kultus-Gemeinde-Vorstand.

Berichtigung: in Nr. 20 und 21 muß es ebenfalls 550 fl. heißen, was hiemit auf Veranlassung der Vorsteher d. Bajaan isr. Kultusgemeinde berichtigt wird. Die Expedition.

Leipzig,

Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Sigmund Burger in Szegedin.

Ben Chananja. Wochenblatt für jüdische Theologie.

Vierter Jahrgang.

Herausgeber und Redakteur: L. Löw, Oberrabbiner zu Szegedin.

Jeden Freitag erscheint ein ganzer Bogen. Prämumerationspreis: Ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 fr., vierteljährig 2 fl. österr. Währ.

Man abonniert bei allen Postämtern und Buch- handlungen des In- und Auslandes. Manuscripte sind an die Redaktion zu senden.

Inserate sind an den Verleger S. Burger in Szegedin oder an Hrn. Franz Wagner in Leipzig zu senden. Die zweisaltige Perit- zeile wird mit 10 Kfr. = 2 Sgr. berechnet

Inhalt. Ueber Anlegung der תפילין und Verrichtung des pflichtmäßigen Morgengebets. Von J. Kahn. — Literar-historische Beiträge. Von Leop. Dufes. — Wanderungen im Gebiete jüd. Vortzeit. Von Dr. Carmoly. — Korrespondenz. (Zuland.) Wien. — Lemberg. — Temesvar. — Pest. — Miscellen. Von Leopold Dufes.

Ueber Anlegung der תפילין und Verrichtung des pflichtmäßigen Morgengebets,

vorzüglich des שמע und der תורה

vor Tagesanbruch

von denjenigen, die sich auf Reisen begeben müssen.

V. Oberrabb. J. Kahn.

Schon öfters wurde mir von gebildeten konservativen Israeliten ihre große Verlegenheit mitgeteilt, in welche sie sich versetzt fühlen, wenn sie vor Tagesanbruch sich auf die Reise begeben müssen und zur Zeit des Gebetes noch im Postwagen, Dampfschiffe u. s. sich befinden. Es widerstrebe ihrem Anstands- und auch ihrem religiösen Gefühle, an diesen öffentlichen Orten, vor den Augen so vieler Nichtjuden, die תפילין anzulegen und abzulegen und mit denselben das Gebet zu verrichten, da hierdurch diese, für uns so heilige Verrichtung, und auch unsere ganze Religion verhöhnt und verspottet wird, was sie auch schon öfters wahrgenommen hätten. Auch könnten sie unmöglich die hierbei nöthige Sammlung und Andacht haben. Andererseits fänden sie sich in ihrem Gewissen beunruhigt, das תפילין Anlegen und das vor- schriftsmäßige Gebet, welches letztere, nach ihrer Ansicht ohne ersteres nicht verrichtet werden darf, zu unterlassen, oder so lange zu verschieben, bis die vorschriftsmäßige Zeit verstrichen wäre. Es wäre, so äußerten sie sich weiter, dringend nöthig, daß die Rabbiner, gerade in unserer Zeit, wo das Reisen zu jeder Stunde so häufig ist und leider schon so Viele, diese wie andere religiöse Vorschriften, ver- nachlässigen, hierin ein Aus Hilfsmittel angeben, damit die

Vernachlässigung dieser religiösen Pflichten nicht noch weiter einreißt und wenigstens Diejenigen, die solche noch gern beobachten wollen, es mit Andacht und Würde auch können sollen, ohne ihr religiöses und Anstandsgefühl zu verletzen.

Diesem zeitgemäßen und religiösen Wunsche dieser Männer zu entsprechen, halte ich mich desto mehr verpflich- tet, als ich selbst schon mit eigenen Augen gesehen habe und mir häufig berichtet wurde, welchen großen Unfug und welche unverzeihliche Entweihung der Religion, beson- ders die Israeliten auf dem Lande, die den Viehhandel betreiben, hiermit begehen und verursachen. Diese, welche sehr häufig vor Tagesanbruch sich auf den Weg machen, legen die תפילין in den gewöhnlichsten Schenkstuben vor den rohesten und ungebildeten Menschen, ja häufig auf der öf- fentlichen Landstraße, während sie das Vieh vor sich her- treiben, oder solches sogar an der Hand führen, auf die unverständigste und andachtloseste Art und Weise an und ver- weilen in entblößtem Arm so lange bis sie das übliche Gebet in Eile und ohne Andacht hergeplaudert haben und legen alsdann die תפילין wieder ab. Hierdurch glauben sie ihrer Pflicht Genüge geleistet zu haben. Charakteristisch ist der von Vielen derselben für diese Verrichtung angewandte Aus- druck: „Auf- und Abfattern.“ Ich habe schon öfters bei feier- lichen Veranlassungen in meinen Landgemeinden gegen diesen Unfug gepredigt und die Mittel zur Abstellung derselben angegeben. Ich will durch diese Blätter diese Mittel veröf- fentlichen.

I.

Die Verlegenheit über Anlegung der תפילין, wenn man vor Tagesanbruch sich auf die Reise begibt, beruht

